



Marco Jerczynski

Ungeschriebene
Zuständigkeiten
der Hauptversammlung
in der Aktiengesellschaft



1. Kapitel. Einleitung und Gang der Untersuchung

Die wissenschaftliche Diskussion in der Literatur um Beschlusszuständigkeiten der Hauptversammlung, die über die gesetzlichen Vorschriften i.S.d. § 119 I AktG hinausgehen, entflammte in den 70er Jahren. Ein neues Verständnis des mit dem Konzernrecht verfolgten Schutzes förderte Defizite im Schutz der Interessen der Beteiligten zutage, denen bislang wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Konzernierungsmaßnahmen auf die interne Zuständigkeitsverteilung unter den Organen der Obergesellschaft zeigte Verlagerungen der Organkompetenzen auf, die der gesetzlichen Grundordnung der Gesellschaftsverfassung nicht mehr entsprachen. Diese Erkenntnis brachte das Bedürfnis einer Neuengewichtung der Zuständigkeiten der Organe bei Konzernsachverhalten mit sich. Die Idee war, den mit einer Konzernierung einhergehenden Machtzuwachs des Vorstands durch eine Rechtsfortbildung der Hauptversammlungszuständigkeiten zu kompensieren¹.

In der Rechtsprechung war es 1982 der Bundesgerichtshof im Fall „Holzmüller“², der den Gedanken der Rechtsfortbildung aufgriff und durch seine grundlegende Entscheidung eine heftige Diskussion in der nachfolgenden Literatur auslöste. Diese Diskussion um die Rechtsfortbildung der Hauptversammlungszuständigkeiten setzt sich bis heute ungemindert fort. Zwar hat sie im Laufe der letzten 30 Jahre sowohl in der Instanzrechtsprechung als auch im Schrifttum zu einer überwiegenden Anerkennung der Existenz von ungeschriebenen Zuständigkeiten geführt³. Viele durch die wissenschaftliche Diskussion neu hervorgebrachte Ansätze zur Bestimmung von Rechtsgrundlage und Reichweite der ungeschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung ließen ihre Fortentwicklung hingegen in die unterschiedlichsten Richtungen verlaufen. Der Kreis der als zustimmungspflichtig angesehenen Maßnahmen nimmt seither stetig zu. Auffassungen, die niedrige Anforderungen an die Rechtsfortbildung stellen, unterwerfen eine Vielzahl an Vorstandshandlungen einer Beschlusszuständigkeit der Hauptversammlung.

In den Jahren 2002⁴, 2004⁵ und 2006⁶ hatte der BGH nach langer Zeit erneut die Gelegenheit, zu der Problematik der Rechtsfortbildung Stellung zu beziehen. Er nutzte

1 Siehe *Hommelhoff*, Konzernleitungspflicht, 1982; *Lutter*, DB 1973, Beilage 21; *ders.*, FS Barz 1974, S. 199 ff.; *Timm*, Konzernspitze, 1980; *Ulmer*, AG 1975, S. 15 ff.

2 BGHZ 83, S. 122 ff.

3 Statt vieler Großkomm-AktG/*Mülbert*, § 119 Rn. 19 f. m.w.N.

4 BGHZ 153, S. 47 ff. – „Macrotron“.

5 BGHZ 159, S. 30 ff. – „Gelatine“. Am 26.4.2004 ergingen zwei Parallelentscheidungen, die jeweils die Anfechtung eines Beschlusses über einen Punkt derselben Tagesordnung zum Inhalt hatten. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung der Entscheidungen wird im Folgenden nur auf das in BGHZ 159, S. 30 ff. veröffentlichte Urteil Bezug genommen.

6 BGH, ZIP 2007, S. 24 – „Hofbräu“ (Nichtannahmebeschluss).

sie zum einen dazu, seine im Holzmüllerurteil aufgestellten Grundsätze zu präzisieren und einzugrenzen. Zum anderen brachte er mit der Anerkennung ungeschriebener Zuständigkeiten in Fällen des Delisting von Aktiengesellschaften neue Aspekte in die Diskussion ein, die ebenso vom Schrifttum aufgegriffen wurden und die jüngeren Entwicklungen in der Rechtsfortbildung prägen. Auch die Instanzrechtsprechung hat sich immer wieder mit der Fortentwicklung der Zuständigkeiten in neuen Fallgestaltungen zu befassen⁷.

In der heutigen monographischen Auseinandersetzung mit der Problematik steht insbesondere die Frage nach der Art der Vorstandsmaßnahmen im Vordergrund, die eine Zustimmungspflicht der Hauptversammlung auslösen kann. Der Schwerpunkt der Diskussion liegt nach wie vor in der Bestimmung des Umfangs von Beschlusszuständigkeiten bei der Konzernbildung oder -leitung⁸. In der methodischen Vorgehensweise werden zumeist einzelne Vorstandshandlungen als Ausgangspunkt genommen und auf eine Zustimmungspflicht der Hauptversammlung hin beleuchtet. Die Ausrichtung der Prüfung auf die jeweilige Einzelmaßnahme erschwert indessen die Bildung allgemeiner Grundsätze, die über den einzelnen Fall hinaus angewandt werden können und anhand derer sich die Reichweite von ungeschriebenen Hauptversammlungszuständigkeiten bestimmen lässt.

Die anschließende Untersuchung folgt der soeben beschriebenen Vorgehensweise daher nicht, sondern greift auf die klassische juristisch-methodische Arbeitsweise zurück. Sie rückt keine bestimmte Vorstandsmaßnahme als Ausgangspunkt in den Vordergrund und diskutiert deren Vereinbarkeit mit den vom BGH aufgestellten Grundsätzen, um eine Zuständigkeit der Hauptversammlung zu begründen⁹. Zunächst wird auf Basis der gesetzlichen Ausgangslage der Umfang der bestehenden Einflussnahmemöglichkeiten der Hauptversammlung auf das Vorstandshandeln untersucht (2. Abschnitt). Auf deren Grundlage kann das Erfordernis einer Rechtsfortbildung ihrer Zuständigkeiten herausgearbeitet werden (3. Abschnitt). In diesem Zusammenhang gilt es zu prüfen, ob nicht bereits die gesetzlichen Einflussnahmemöglichkeiten und Schutzmechanismen einen ausreichenden Schutz der beeinträchtigten Interessen bieten, der eine Fortentwicklung der Zuständigkeiten entbehrlich werden ließe. Zeigt sich das Bedürfnis nach weiteren Beschlusszuständigkeiten, stellt sich die Frage, auf welche Rechtsgrundlage die Fortbildung der Zuständigkeiten gestützt werden kann (4. Abschnitt). Abgesehen von der dogmatischen Begründungsnötigkeit hat ihre rechtliche Grundlage praktische Auswirkungen, indem sie die zulässige Reichweite der Rechtsfortbildung eingrenzt. Die Verknüpfung von Rechtsgrundlage und Reichweite der Fortentwicklung wird insbesondere deutlich, wenn man die Grenzen der

7 Siehe etwa OLG Köln v. 15.1.2009 – 18 U 205/07, BB 2009, S. 281 (Kurzwiedergabe); OLG Hamm, NZG 2008, S. 155 ff.; OLG Schleswig, AG 2006, S. 120 ff.; OLG Stuttgart, AG 2005, S. 693 ff., nachfolgend BGH, ZIP 2007, S. 24; LG Köln, AG 2008, S. 327 ff.; LG München I, BB 2006, S. 1928 ff.

8 Siehe beispielsweise *Grün*, Informationspflichten; *Kiefner*, Konzernumbildung; *Liebscher*, Konzernbildungskontrolle; *Seydel*, Konzernbildungskontrolle; *Wahlers*, Konzernbildungskontrolle.

9 Siehe zu einer Untersuchung ungeschriebener Zuständigkeiten anhand der Rechtsprechung zuletzt *Sukenberg*, „Holzmüller“-Zuständigkeiten.

Rechtsfortbildung, die die Heranziehung einer einzelnen Norm setzt, mit dem Rahmen vergleicht, den ein abstrakterer Ansatz eröffnet. Neben den klassisch diskutierten Grundlagen aus § 119 II AktG oder einer (gesamt)analogen Heranziehung einer oder mehrerer zuständigkeitsbegründender Vorschriften haben durch die „Macrotron“- und „Gelatine“-Entscheidungen zwei neue Ansätze Eingang in die Auseinandersetzung gefunden. Auf ihre Tragfähigkeit ist ebenso einzugehen. Steht die Grundlage der Rechtsfortbildung fest, lässt sich aus ihr der Schutzzweck ungeschriebener Zuständigkeiten herleiten und deren Voraussetzungen entwickeln, die mit den Beweggründen des Gesetzgebers, der systematischen Ausgestaltung des AktG unter Berücksichtigung des UmwG sowie dem Sinn und Zweck der heutigen inneren Organisation der Aktiengesellschaft vereinbar sein müssen. Erst wenn die rechtsfortbildenden Voraussetzungen gefunden sind, können einige grundlegende Maßnahmen des Vorstands auf die Erfüllung der Anforderungen geprüft werden (5. Abschnitt). Es liegt auf der Hand, dass angesichts der Vielzahl an denkbaren Vorstandshandlungen nicht alle zuständigkeitsrelevanten Maßnahmen anhand der entwickelten Grundsätze auf eine Zustimmungspflicht hin untersucht werden können. Aus diesem Grund ist die Anwendung der gefundenen Ergebnisse auf eine Auswahl von Maßnahmen begrenzt, die sowohl Handlungen in der verbundenen als auch Handlungen in der unverbundenen Aktiengesellschaft umfasst. Die Wahl der Maßnahmen orientiert sich zum einen an der Streitigkeit in Rechtsprechung und Literatur und zum anderen an ihrer praktischen Relevanz.

Ziel der Untersuchung ist es, die Fortentwicklung der geschriebenen Zuständigkeiten auf eine tragfähige Rechtsgrundlage zu stellen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Wertungen und Vorgaben die materiellen Voraussetzungen ungeschriebener Zuständigkeiten herauszuarbeiten, um ihre Reichweite zu ermitteln. Nicht Gegenstand dieser Arbeit ist eine Untersuchung der formellen Anforderungen an den Beschluss, insbesondere der Informationspflichten des Vorstands im Vorfeld der Hauptversammlung sowie der erforderlichen Beschlussmehrheiten. Ebenso wenig werden die Rechtsfolgen einer Missachtung der Hauptversammlungszuständigkeiten problematisiert. Die Instrumente, mit denen sich ein Aktionär gegen Pflichtverletzungen des Vorstands zur Wehr setzen kann, unterscheiden sich nicht von den Mitteln, die ihm bei der Missachtung von geschriebenen Zuständigkeiten zur Verfügung stehen.